

# RS Vwgh 2002/6/27 2000/09/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

DO Wr 1994 §94 Abs1;

DO Wr 1994 §94 Abs2;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 94 Abs. 1 und 2 Wr DO 1994 vom Dienst suspendiert. Ungeachtet des Umstandes, dass die belangte Behörde in der Folge die Entlassung des Beschwerdeführers aussprach, sowie der Bestimmung des § 94 Abs. 8 Wr DO 1994 ist im vorliegenden Fall ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an einer meritorischen Erledigung seiner Beschwerde weiterhin gegeben, weil die Aufhebung des angefochtenen Bescheides gemäß § 42 Abs. 3 VwGG jedenfalls zur Folge hätte, dass die besoldungsrechtlichen Wirkungen des angefochtenen Bescheides rückgängig gemacht würden (Hinweis E vom 7. Juli 1999, Zl. 97/09/0275).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090053.X01

## Im RIS seit

18.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)